Zu strafprozessualen Grundlagen und Anforderungen

Auf einige wesentliche prozessuale Grundlagen der Untersuchungstätigkeit wurde bereits eingangs hingewiesen.

In den für alle Untersuchungsorgane der DDR geltenden gesetzlichen Vorschriften der Strafprozeßordnung waren deren Befugnisse, Rechte und Pflichten genau festgelegt, ebenso die Aufgaben des Staatsanwalts, der in der DDR nach dem Gesetz der Leiter des Ermittlungsverfahrens war. Er hatte die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens regelten detailliert Richtlinien des Generalstaatsanwalts der DDR, zuletzt die Richtlinie Nr. 1/85 vom 1. Juni 1985.

In der Strafprozeßordnung der DDR war festgelegt, daß – im Unterschied zur bundesdeutschen StPO, die das nicht vorsieht – die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vom Staatsanwalt oder vom Leiter des Untersuchungsorgans schriftlich begründet sein mußte. Unüberprüfte Hinweise oder anonyme Anzeigen (wie in der BRD für die Einleitung zulässig) reichten dazu nicht aus.

Es war genau bestimmt, unter welchen Umständen Durchsuchungen, Beschlagnahmen und andere prozessuale Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden durften. Diese bedurften der richterlichen Bestätigung. Die *vorläufige Festnahme* war fast wortgleich geregelt wie in der bundesdeutschen StPO. Ähnlich waren auch die gesetzlichen Voraussetzungen für einen richterlichen Haftbefehl und die Vorführung eines Festgenommenen vor den Richter – nämlich unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung. Auch die Bestimmungen über die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren waren vergleichber.

Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige konnten sich gegen jede sie betreffende Maßnahme eines Untersuchungsorgans (seit der StPO/DDR von 1968 auch des Staatsanwaltes) beschweren. Der Beschuldigte war aktenkundig über die Entscheidung zu informieren und erneut auf seine Rechte zur Beschwerde hinzuweisen.

Über jede Ermittlungshandlung, die für die Beweisführung Bedeutung haben konnte, war ein Protokoll anzufertigen, andere Ermittlungshand-

434

lungen waren aktenkundig zu machen. Das gewährleistete, die gesamte Ermittlungstätigkeit durch Gericht, Staatsanwalt und Verteidiger überprüfen zu können.

Das Recht auf Verteidigung und die Rechte der Verteidiger waren in den §§ 61 ff StPO/DDR 1968 geregelt. Der Beschuldigte konnte jederzeit einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger wählen. Wenn er darauf verzichtete, mußte (und wurde ihm auch) bei Verfahren vor dem Obersten Gericht und den Bezirksgerichten gemäß § 63 StPO/DDR ein Pflichtverteidiger bestellt. Die Kosten waren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu zahlen. Ein Rückgriff gegen den Verurteilten – wie in der BRD auch – war zulässig.

Mit Beginn der ersten Vernehmung war der Beschuldigte aktenkundig über sein Recht auf Verteidigung zu belehren. Er konnte jederzeit Beweisund andere Anträge stellen, über deren Ergebnis er schriftlich zu informieren war. Mit Übernahme der Verteidigung konnte der Verteidiger mit seinem Mandanten sprechen und schriftlich verkehren.

Der Verteidiger erhielt nach Abschluß der Ermittlungen und vor Erhebung der Anklage Einsicht in die Strafakten; davor konnte sie ihm gewährt werden, wenn keine Gefährdung der Untersuchungen gegeben war. Im § 104 StPO/DDR 1968 war die gesetzliche Frist für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren auf drei Monate festgesetzt. Davon standen gemäß der Richtlinie 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR – frühere Richtlinien enthielten analoge Festlegungen – den Untersuchungsorganen des MfS acht Wochen zur Verfügung. War wegen des Umfangs eine Verlängerung erforderlich, mußte diese schriftlich begründet beim Staatsanwalt beantragt werden. In Haftsachen (d. h. von Ermittlungsverfahren mit Untersuchungshaft, was angesichts der Schwere des zu klärenden Strafverdachts durch die Untersuchungsorgane des MfS die Regel war; zur Untersuchungshaft ausführlicher im nachfolgenden Beitrag) waren gemäß § 131 StPO/DDR sowohl der Staatsanwalt als auch die Untersuchungsorgane verpflichtet, ständig die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Haftbefehls zu prüfen.

Im Gegensatz zu den Fristenregelungen im Strafprozeßrecht der DDR gibt es im Recht der BRD keine derartigen strengen Festlegungen. Es sind zahlreiche Fälle der politischen Strafverfolgung durch Justizbehörden der BRD bekannt, in denen gegen frühere DDR-Bürger oft über Monate oder Jahre Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden und noch werden, sie also Beschuldigte sind, nicht selten ohne davon überhaupt Kenntnis zu erhalten.

435

Beschuldigte waren über den Abschluß der Untersuchungen und die Beweismittel zu unterrichten und, soweit noch nicht entschieden, erneut auf die Möglichkeit der Wahl eines Verteidigers aktenkundig hinzuweisen. Im § 146 StPO/DDR 1968 war bestimmt, daß dem Staatsanwalt ein Abschlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßte, zu übergeben sei. Er diente mit den Ermittlungsakten der Untersuchung als Grundlage für seine Anklage bzw. andere Entscheidungen. Der Staatsanwalt war nicht an die Beurteilungen, Vorstellungen und Vorschläge des Untersuchungsorgans gebunden.

Die Ermittlungsakten der Untersuchungsabteilungen, die alle Originaldokumente und Fotografien von Beweisgegenständen enthielten, standen nach Anklageerhebung als Gerichtsakten dem Gericht zur Verfügung. Bei großem Umfang und kompliziertem Sachverhalt ordnete das Gericht zur Erleichterung der Arbeit von Staatsanwaltschaft und Verteidigung an, daß das Untersuchungsorgan für diese Duplikatakten anzufertigen hatte. Eine im deutschen Rechtsraum wohl einmalige Haftfürsorgeregelung war entsprechend bereits vorher geübter Praxis im § 129 StPO/DDR 1968 geregelt.8

Staatsanwalt und Untersuchungsorgan hatten gemäß dieser Regelung dafür Sorge zu tragen, das minderjährige und pflegebedürftige Personen, die infolge einer Inhaftierung des Beschuldigten ohne Aufsicht gewesen wären, der Fürsorge von Verwandten oder anderen Personen oder geeigneten Einrichtungen übergeben wurden. War das erforderlich, wurden alle Maßnahmen mit dem Beschuldigten besprochen, und er wurde über die Ergebnisse unterrichtet. Die Haftfürsorge betraf auch arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und Wiedereingliederungsfragen. Sie waren darauf gerichtet, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft soweit wie möglich zu erleichtern. Alle Maßnahmen und Informationen waren aktenkundig zu machen.